

Nebbraska Staats-Anzeiger.

— 12 Seiten jede Woche. —

Erster & Sohn, Herausgeber. 129 Südliche 10. Straße.

Interced at the Post Office at Lincoln, Neb., as second class matter.

Der Nebraska Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich (Sonntags) und kostet \$1.00 für ein Jahr. Nach dem Ausland kostet dies \$1.50 und wird dafür bester Postnachricht expediert.

Das Abonnement muß im Voraus bezahlt werden.

Einzelnummern 10 Cents per Seite.

Donnerstag, den 25. August 1898.

Der Nebraska Staats-Anzeiger ist die größte deutsche Zeitung im Staate und liefert jede Woche 12 Seiten.

geborenen Vessloff. Unter Sonntagsblätter darf den besten deutschen Sonntagsblättern des Landes ebenbürtig an die Seite gestellt werden.

Bryan's Regiment wird sehr wahrscheinlich nach Havanna geschickt werden.

Die erste Sendung Mehl ging in voriger Woche von Fort Worth, Texas, nach Cuba ab.

Beweh schlug die erste und die letzte Schlacht in dem spanisch-amerikanischen Kriege.

Die Statistiker haben ermittelt, daß Nebraska in diesem Jahre den größten Vorrat an Getreide aufzuweisen hat.

Die Epidemie Cholera hat in diesem Jahre unteren Staat nicht heimgesucht und wird die Schneecorona diesen Winter demgemäß eine große sein.

Vor ungefähr 300 Jahren wurde Jeremias, welcher am Sonntag die Kirche verläßt, um einen Schilling bestraft. Das wäre eine Kriegssteuer!

In der verflochtenen Woche war das Wetter in Nebraska kühl und brachte ein einzelnen Blüten etwas Regen. Das Korn hat gute Fortschritte gemacht und befinden sich die Weiden in sehr gutem Zustande.

Wenn je der Same der Zivilisation in den beiden Kontinenten wieder zu keimen droht, dann sollten die Worte: „Eckst an Bismarck!“ ebenso jähnd wachen, wie in unserem jüngsten Kriege der Mahnruf: „Remember the Maine!“

Es ist die Ansicht der Schatzamtbeamten, daß es nicht nötig sei dürfte, eine weitere Vorladung zur Deckung der Kriegsschulden zu bewirken, und das gegenwärtige Zollsteuer-Gesetz mit geringen Veränderungen in den Gebührensätzen für eine unbestimmte Periode beibehalten werden sollte.

Sechs farbige Unteroffiziere sind wegen Ungehorsamkeit, die sie vor Santiago bewiesen, zu Todesurteilen in den beiden Regimenten der farbigen Infanterie verurteilt worden. Vor dem Kriege wäre diese Beförderung kaum möglich gewesen ohne das große Offizierscorps in Aufregung zu versetzen.

Als Beweis dafür, daß das von der deutschen Regierung im Anfang dieses Jahres erlassene Verbot der Einfuhr amerikanischer Obstes überholt gewesen ist, kann angesehen werden, daß auch die Handelskammer von Kiew sich jetzt gegen das Einfuhrverbot von amerikanischen Obstsorten ausgesprochen hat.

In Ohio will man wieder einmal gerichtlich gegen einen Truff vorgehen. Der dortige Generalanwalt hat beschließen, den „American Steel and Wire Co.“ unter dem Anti-Truff-Gesetz des Vorjahres zu machen. Günstlich hat er damit Erfolg, obgleich bis jetzt mit gerichtlichen Vorgehen gegen Truff nicht viel erzielt worden ist.

Ueberproduktion ist ein verurteiltes Wort; es ist auch eine verurteilte Sache. Ueberproduktion heißt, es sind zu viel Baaren erzeugt worden. Es sind zu viel Kleider da, zu viel Schuhe, zu viel Nahrungsmittel aller Art, zu viel Gegenstände, um unsere mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Magazine sind überfüllt; es finden sich keine Käufer. Es ist über den Bedarf des Marktes hinaus produziert worden.

Ueber den Bedarf des Marktes hinaus aber nicht über den Bedarf der Menschheit. Denn fortwährend gibt es Tausende, um ihre und ihrer Kinder Mägen zu decken, Tausende, die nicht genug zu essen haben, ihren Hunger zu stillen, Tausende, die mannigfache Bedürfnisse empfinden, sie aber nicht befriedigen können.

Ueberproduktion und Arbeitslosigkeit, Ueberfluß und Mangel das sind die Pole der privatgesellschaftlichen Gesellschaftsordnung.

Woher kommen die Gegenstände? Weil die wichtigste gesellschaftliche Tätigkeit, die Gütererzeugung, nicht von der Gesellschaft selbst planmäßig betrieben wird, sondern in den Händen Einzelner liegt.

Weil nicht das Wohl der Gesamtheit in der heutigen sogenannten Volkswirtschaft maßgebend ist, sondern das Interesse der Besonderen.

Ein wichtiger. Oben alle Aufsätze beschäftigen wir folgende Darlegung des Herrn G. J. Jacobson, Oregos, die, nach „Seit 16 Jahren“, sagte der Herr Jacobson, „hätte ich eine innere Stimme, welche mir große Schmerzen bereite. Die Ärzte schienen nicht im Stande zu helfen. Sie schlugen zwar eine Operation vor, befragten jedoch, daß ich die gleiche in meinen geliebtesten Angehörigen nicht durchmachen könnte. Nun nahm ich vor, eine Kur mit einem kleinen Kapselchen zu unternehmen. Nach kurzer Zeit fühlte ich keine Schmerzen mehr und ich bin nun wieder, auch die Ärzte schienen nicht im Stande zu sein, die Krankheit zu heilen.“

Die Ärzte schienen nicht im Stande zu sein, die Krankheit zu heilen, da ich seit dem vergangenen 18 Monaten ganz wohl und gesund fühlte.“

Kapital und Unternehmungsgelüste.

In den hiesigen englischen Zeitungen wurde jüngst behauptet, daß ein östlicher Kapitalist ein großes Establishement in Lincoln zu errichten beabsichtige und zu diesem Zwecke sogar mit hiesigen Kapitalisten in Verbindung getreten sei. Da der „Anzeiger“ nicht gewillt ist, die erste Frage der Einführung eines Erwerbszweiges so zu behandeln, wie man hierzulande die politischen und sonstigen Tagesfragen behandelt, so haben wir uns mit dem bez. Herrn persönlich in Verbindung gesetzt und wurde uns die Mitteilung, daß es niemals beabsichtigt gewesen, in unserer Stadt ein industrielles Establishement zu errichten, wohl aber ein Magazin, um von dort die Kunden im Staate zu versorgen.

Welchen Zweck die englischen Blätter eigentlich durch Verbreitung solcher Aussagen verfolgen, ist uns unerklärlich. Die Schaulustigen sollten wissen, daß die Wahrheit doch schließlich siegen wird.

Zumeilen begehen wir Leute, die in wenig Hoffnung bezgl. der Industrie machen, dies läßt uns aber an der Zukunft Lincoln's und des Westens nicht verzweifeln. Die Thatsache, daß die Banken über bedeutende Kapitalien verfügen, die in den letzten Jahren von der Arbeitslosen Bevölkerung zurückgegriffen wurden, indem die Landwirthe ihre Hypotheken lösen ließen, sollte allein schon genügen, das Herz der Nebrasker höher schlagen zu lassen. Trotz dieser erfreulichen Wendung auf dem Gebiete der Bankwirtschaft finden wir so viele Leute im Westen, die noch nicht im Stande sind, sich in eine heftige Gemüthsstimmung zu versetzen. Diesen Sterblichen möchten wir nur sagen, daß nach dem Regen der Sonnenstrahlen sich stets einstellt. Heute marschirt Nebraska, nach statistischen Anzeichen, in der Produktion an der Spitze aller Staaten, während es in industrieller Hinsicht allerdings noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt. Unser Staat ist heute reich und sollten sich die Bewohner herzlich darüber freuen. Statt den Kopf hängen zu lassen, sollten sie freudigere Arrangieren und sich nachherzulesen des Lebens freuen. Damals feuerte der „Anzeiger“ seine Leser an, die Bahnen des Fortschritts zu betreten, ohne daß die Bemühungen erfolgreich waren, was wir auf den harten Druck zurückzuführen, der uns Seitens solcher Leute, die für „Colleges und Education“ schwärmen, entgegenzusetzen ward. Heute wissen die Leute des Westens, daß die armen Studenten keine Prosperität bringen können und heute sind auch reichliche Mittel vorhanden, um zu zeigen, daß hier ein fortschrittliches Volkchen wohnt, das für das Wohl der heutigen und künftigen Generation zu sorgen versteht und Verstand besitzt für die wichtigsten Fragen, nämlich die Frage der Magentage. Sobald der Mensch für das leibliche Wohl hinlänglich gesorgt hat, wagt das Interesse für das Schöne und Erhabene und das Herz wird warm und empfänglich für die den Menschen veredelnden Künste. Wir hoffen, daß Alle, die einem heiteren Lebensgenusse huldigen, die Bemühungen des „Anzeigers“ würdigen werden, damit endlich Leben in die Aube komme. Es ist unseres Erachtens die Pflicht eines Jeden, auch des in der Welle Gefährdeten, sein Geld und seine Kraft zu seinem und seiner Mitmenschen Wohl zu verwenden. Leute in den besten Lebensjahren, die sich lediglich dem Gouponabschneiden widmen, sind Tropfen im Meeresstrome, die auch nicht den Schein von Existenzberechtigung haben. Jumeilen sind diese Leute auch noch vom Geize geplagt und haben kein Verstand für die am Rhein lauflänglichen Worte: „Leben und Leben lassen!“ Diese Worte sollten Alle beherzigen und die Welt würde sich bald zu einem Paradiese gestalten!

Hoher Preis für ein gebrochenes Herz.

Es ist noch nicht lange her, da legte in Lincoln, W., die Frau dem mächtigen Angelegenheiten die Zahlung der sicherlich hinlänglichen Summe von \$54,333.33 an die gekränkte Ehefrau an. Man hielt das für den größten Betrag, der je in einem gleichen Prozeß von der Geschworenen zugestanden wurde. Obgleich dies nun eine ziemlich hohe Schätzung zurückerzählter Werte ist, so gibt es doch noch eine andere Werthschätzung, welche, wenn auch nicht in Dollars und Cents von gleicher Höhe, doch hinsichtlich der allgemeinen Anerkennung des Wertes eine gleich erhebende Höhe erreicht. Das ist die Werthschätzung, welche sich in dem obgedachten Wahrspruch des Richters über die Wirksamkeit von Doherty's Magenbitter als einem Mittel gegen Verstopfung äußert. Die Wirkung dieses Mittels, welches wirksamsten Abführmittel ist, ist nicht mit den heftigen Bauchschmerzen und anderen Uebelbefindlichkeiten verbunden, welche ein heftig wirkendes Abführmittel nach sich zieht. Außerdem ist es ein unvergleichliches Heil- und Beruhigungsmittel gegen Malaria, Rheumatismus und Nerven-Leiden und ein verlässliches Mittel, den Magen und das Reizungsmittel zu stärken, gleichwie es auch Appetit und Schlaf verleiht. Ausdauer bei seiner Anwendung ist durchaus anzupfehlen.

Zur Nachahmung.

Vor einigen Tagen erhielten wir einen 113 Seiten umfassenden Bericht über die Vermählung und den Stand der Gemeindegeldangelegenheiten der Bürgermeisterei Stoppenberg, Neg.-Bezirk Düsseldorf, Rheinprovinz, den unter alter Freund, Herr Bürgermeister Karl Meyer, an unsere Adresse gelangen ließ. Genannter Herr liegt an der Spitze eines blühenden und großen Gemeinwesens. Der Vertreter der Gemeinde sagte unter Freund vor zwei Jahren unter Anderem folgendes: „Für jeden Berichtsfasser ist es sicherlich erfreulich, wenn er in der Hauptfache Güntigkeit und Angenehmheit mitteilen kann, und in dieser Lage befindet sich der Unterzeichnete auch heute. Wir dürfen getrost sagen, daß wir, was Handel und Wandel, was ökonomisches Leben und allgemeine Wohlfahrt angeht, mit den hinter uns liegenden zwei Jahren wohl zufrieden sein dürfen. Der Vergleichen, die hauptsächlichste Lebensquelle für 910 unserer Mitbürger, erfreute sich ruhiger und gleichmäßiger Arbeit und mit ihm und durch ihn blühten auch die Kleinrentner, blühten die zahlreichen Kleinrentnergeleiten und sonstigen industriellen Unternehmungen.“ Soweit Herr Bürgermeister Meyer: Dieser Bericht veranschaulicht uns eine musterhafte Verwaltung und sind wir gerne bereit, Leuten, die sich für eine fortschrittliche, in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit stehende Verwaltung interessieren, das Buch hiesiger Verfassung zu stellen. In Lincoln, wie in allen größeren Städten des Landes werden die Gelder der Steuerzahler in einer Weise verwendet, daß man wohl von einer „Wohlfahrt“, aber nicht von einer anständigen Verwaltung sprechen kann. — Die Leser des „Anzeigers“ sehen also, daß die Bewohner der Gemeinde Stoppenberg, dieses umfangreichen Gemeinwesens, mit güntigsten Fortschritten zu rechnen haben, weil der Handel blüht und mit ihm das Kleinrentner. Wir haben die diese Zeilen geschrieben, um den Lincolnern und den Bewohnern des Westens zu zeigen, daß auch unsere Wohlfahrt lediglich von dem jeweiligen Stande des Gewerbes abhängig ist.

Drei aufstrebende Reiche.

Zwei alte Reiche, die am längsten gegen die neueste Civilisation ausgehalten haben, China und Spanien, werden wahrscheinlich, noch ehe das Jahrhundert zur Ruhe geht, zur Unbedeutendheit herabgesunken sein. Das himmlische Reich entstand etwa fünfundzwanzig Jahrhunderte vor Christo; der erdgothische König von Spanien wurde im Jahr 411 nach Christo von seinen Soldaten getödtet. Die Türkei, das Reich der Dittomanen, welches 1299 nach Christo begründet wurde, befindet sich auch im Zustande der Auflösung und sein Fortbestand als europäische Macht kann im nächsten Jahrhundert nicht lange mehr dauern.

Jede dieser drei großen Mächte hatte alle Elemente der Stärke und Dauerhaftigkeit an sich; jede war reich, gedächlich und als Weltmacht geachtet; jede hatte die Fähigkeit der Selbsterhaltung. China regierte den besten Theil Asien's; Spanien beherrschte den größten Theil zweier Continente auf beiden Seiten des atlantischen Meeres; die Türkei hielt Kleinasien und große Gebiete Europa's im Besitz.

Alein vom ersten Anfang ihrer Regierung an hat jede dieser Nationen den Fortschritt der Civilisation bekämpft, und diese feindselige Stellung hat sie während all der Umwälzungen der neueren Geschichte beibehalten. Spanien jagte die neuen Vagen aus dem Fortschritt der Nationen, sondern trieb sie nach Afrika zurück; China verließ seine Höfen und Städte der Religion und der Bildung Europa's und Amerika's, und die Türkei ist von jeher gewesen, was sie heute noch ist: der unüberwindliche Feind aller moralischen und politischen Reformen. Im Vergleich mit denachbarbaren Nationen sind alle drei Länder der Selbstregierung unfähig geworden, außer nach veralteten Mustern, welche ihre Unterthanen nur noch tiefer erniedrigen. Man vergleiche diese Reiche mit Mächten, wie die Ver. Staaten und Japan, die beide Produkte der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts sind, so wird der Abstand zwischen beiden Systemen mit abgehender Deutlichkeit hervortreten.

Nationen, die unter der Kultur des Mittelalters in's Dasein traten und mit dem Fortschritt der Menschheit gleichen Schritt gehalten haben, nehmen heute

Der große Bann und das amerit. Bürgerrecht.

Bekanntlich wurde vor Kurzem der polnische katholische Pastor Anthony Rozowski vom Cardinal Redon von Chicago und Cardinal Redon von Kom in den großen Bann gethan. Der Pastor hat nun die beiden Kirchenführer zu verflochtenen Waden vor den Gerichten in Höhe von \$30,000 Schadenersatz verklagt.

Die „All. Staatsztg.“ schreibt über diese Klage, welche bis jetzt einzig in ihrer Art dasteht, wie folgt: „Die Schabenerkläre, welche der mit dem großen Kirchenbann belegte römische Priester Anton Rozowski gegen den Cardinal Redon von Chicago und den Cardinal Redon von Kom in der Verletzung des Glaubens eingeleitet hat, vertritt eine sehr interessante Sache. Denn sie wird — sollte sie bis an's Ende verfolgt werden — eine überausbedeutende Entscheidung darüber bringen, wie weit die Rechte der Kirche über ihre Mitglieder gehen.“

Der große Bann nämlich löst nicht nur jede Beziehung des von der Verflochtenen zur Kirche, sondern schließt auch jeden Bewegens des Sakramentes, des kirchlichen Begräbnisses und Ausschließung von der Theilnahme an Gottesdienst — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft mit den Gliedern der Kirche ein. D. h., jedes Glied der Kirche ist, bei Strafe des heiligen Bannes, verpflichtet, sich jeden Verkehr mit dem unter dem großen Banne Stehenden zu enthalten. Wenn diese Maßregel wirklich zur Ausführung durchgeföhrt würde, so ist es leicht ersichtlich, daß dadurch das Leben und die Freiheit des Betroffenen bedroht und er verbannt sein würde, sein Leben nach eigenem Wohl zu gestalten. Denn in einer ausschließlich katholischen Umgebung würde er dem Hungertode ausgeliefert sein, da Niemand ihm einen Laib Brot verkaufen dürfte, es dürfte Niemand mit ihm auch nur sprechen — er würde nicht nur kirchlich, sondern auch bürgerlich todt sein.

Ob unter solchen Umständen unsere Gerichte den bisher befolgten Grundsatz der Nichtemischung in die kirchliche Disciplin aufrecht erhalten könnten, erhebt sich fraglich. In europäischen Ländern gestattet die Gesetzgebung den Gebrauch dieses Justizmittels nur noch innerhalb gewisser Grenzen, so daß die bürgerliche Stellung des Betroffenen nicht gefährdet werden kann. Bei uns befinden wir eine Verfassung, welche einem Jeden Leben, Freiheit und die Verfolgung von Glückseligkeit gewährleistet, und es ist die Frage, ob ihr gegen über der großen Kirchenbann bestehen kann. Da es das erste Mal ist, daß derselbe in diesem Lande verhängt ist, bedarf es der Entscheidung.

Natürlich wird Niemand der Kirche das Recht beistimmen, sich von ihren Beamten und Gliedern Geheerlam zu erzwängen. Wer sich den Geboten der Kirche nicht fügen will, kann aus ihr austreten. Aber der große Bann bedroht nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Existenz, und in dieser durch den Staat geschützt zu werden, ist das gute Recht eines jeden.

Ueberhaupt ist drasilische Mittel paßend scheidet in die heutige Zeit.

Interessante Entscheidung.

Einige interessante Aufklärungen über die Anwendung der Bestimmungen des Kriegsteuer-Gesetzes auf gegenseitige Versicherungen, Gesellschaften und deren Geschäfte hat Wm. Scott, Commissar der Union, am 13. Juni 1898 im Senat des A. D. U. W. in Camden, Wyo., auf begehrende Anfrage gegeben. Da die Entscheidung auch für die Mitglieder der vielen hiesigen Vogn- und Kranken-Unterstützungs-Vereine von weittragender Wirkung ist, so war hier der Wortlaut des Schreibens von größter Wichtigkeit. „Wenn Herr Sie erfragen um eine Entscheidung bezüglich der Rechte Ihrer Organisation unter der am 13. Juni 1898 angenommenen Acte zur Ersetzung von der Kriegsteuer. Es gilt als vorangelegt, daß Ihre unter dem Namen „Ancient Order of United Workmen“ bekannte Organisation eine rein bürgerliche Wohlthätigkeits-Gesellschaft ist, deren Geschäft nach dem Cooperationsplan am Selbsthilfspreis geföhrt werden. Die Bestimmungen sind gegen ausdrücklich, daß alle bürgerlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften, rein lokale cooperative Farmer - Vereinigungen oder Arbeiter-Unterstützungs-Vereine, welche nach dem Coöperations-System oder lokalen Cooperationsplan von den eigenen Mitgliedern ausschließlich zu deren Nutzen und nicht für Gewinn geföhrt werden, von den Bestimmungen der Kriegsteuer-Will ausgeschlossen sind. Demnach sind Ihre Vereinigungen und die von Ihnen angelegten Vöthen von der Kriegsteuer befreit. Die einzelnen Fragen will ich in folgendem beantworten.“

Ein knappes Entommen.

Dankbare Worte geschrieben von Frau Wm. E. Hart, Groton, S. D. „Ich hatte eine schwere Erkrankung, welche sich auf die Lunge legte; Husten fand sich ein und endete in Schwindel. Vier Doktoren gehen mich an und sagten ich könnte nur kurze Zeit leben. Ich übergab mich meinem Heiland, fest entschlossen, daß wenn ich nicht bei meinen Freunden in dieser Welt verleben werde, ich dieselben einst dort droben treffen werde. Meinem Vater wurde der Rath gegeben, Dr. King's New Discovery für Schwindel, Husten und Lungen zu holen. Es brachte es, nahm im Ganzen acht Wochen. Ich bin jetzt und Gott sei Dank bin jetzt eine gesunde Frau. Probesthe gratis in S. D. Harley's Apotheke, Regular No. 506 und \$1.00. Garantie oder das Geld zurück. 1

Der große Bann und das amerit. Bürgerrecht.

Bekanntlich wurde vor Kurzem der polnische katholische Pastor Anthony Rozowski vom Cardinal Redon von Chicago und Cardinal Redon von Kom in den großen Bann gethan. Der Pastor hat nun die beiden Kirchenführer zu verflochtenen Waden vor den Gerichten in Höhe von \$30,000 Schadenersatz verklagt.

Die „All. Staatsztg.“ schreibt über diese Klage, welche bis jetzt einzig in ihrer Art dasteht, wie folgt: „Die Schabenerkläre, welche der mit dem großen Kirchenbann belegte römische Priester Anton Rozowski gegen den Cardinal Redon von Chicago und den Cardinal Redon von Kom in der Verletzung des Glaubens eingeleitet hat, vertritt eine sehr interessante Sache. Denn sie wird — sollte sie bis an's Ende verfolgt werden — eine überausbedeutende Entscheidung darüber bringen, wie weit die Rechte der Kirche über ihre Mitglieder gehen.“

Der große Bann nämlich löst nicht nur jede Beziehung des von der Verflochtenen zur Kirche, sondern schließt auch jeden Bewegens des Sakramentes, des kirchlichen Begräbnisses und Ausschließung von der Theilnahme an Gottesdienst — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft mit den Gliedern der Kirche ein. D. h., jedes Glied der Kirche ist, bei Strafe des heiligen Bannes, verpflichtet, sich jeden Verkehr mit dem unter dem großen Banne Stehenden zu enthalten. Wenn diese Maßregel wirklich zur Ausführung durchgeföhrt würde, so ist es leicht ersichtlich, daß dadurch das Leben und die Freiheit des Betroffenen bedroht und er verbannt sein würde, sein Leben nach eigenem Wohl zu gestalten. Denn in einer ausschließlich katholischen Umgebung würde er dem Hungertode ausgeliefert sein, da Niemand ihm einen Laib Brot verkaufen dürfte, es dürfte Niemand mit ihm auch nur sprechen — er würde nicht nur kirchlich, sondern auch bürgerlich todt sein.

Ob unter solchen Umständen unsere Gerichte den bisher befolgten Grundsatz der Nichtemischung in die kirchliche Disciplin aufrecht erhalten könnten, erhebt sich fraglich. In europäischen Ländern gestattet die Gesetzgebung den Gebrauch dieses Justizmittels nur noch innerhalb gewisser Grenzen, so daß die bürgerliche Stellung des Betroffenen nicht gefährdet werden kann. Bei uns befinden wir eine Verfassung, welche einem Jeden Leben, Freiheit und die Verfolgung von Glückseligkeit gewährleistet, und es ist die Frage, ob ihr gegen über der großen Kirchenbann bestehen kann. Da es das erste Mal ist, daß derselbe in diesem Lande verhängt ist, bedarf es der Entscheidung.

Natürlich wird Niemand der Kirche das Recht beistimmen, sich von ihren Beamten und Gliedern Geheerlam zu erzwängen. Wer sich den Geboten der Kirche nicht fügen will, kann aus ihr austreten. Aber der große Bann bedroht nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Existenz, und in dieser durch den Staat geschützt zu werden, ist das gute Recht eines jeden.

Ueberhaupt ist drasilische Mittel paßend scheidet in die heutige Zeit.

Interessante Entscheidung.

Einige interessante Aufklärungen über die Anwendung der Bestimmungen des Kriegsteuer-Gesetzes auf gegenseitige Versicherungen, Gesellschaften und deren Geschäfte hat Wm. Scott, Commissar der Union, am 13. Juni 1898 im Senat des A. D. U. W. in Camden, Wyo., auf begehrende Anfrage gegeben. Da die Entscheidung auch für die Mitglieder der vielen hiesigen Vogn- und Kranken-Unterstützungs-Vereine von weittragender Wirkung ist, so war hier der Wortlaut des Schreibens von größter Wichtigkeit. „Wenn Herr Sie erfragen um eine Entscheidung bezüglich der Rechte Ihrer Organisation unter der am 13. Juni 1898 angenommenen Acte zur Ersetzung von der Kriegsteuer. Es gilt als vorangelegt, daß Ihre unter dem Namen „Ancient Order of United Workmen“ bekannte Organisation eine rein bürgerliche Wohlthätigkeits-Gesellschaft ist, deren Geschäft nach dem Cooperationsplan am Selbsthilfspreis geföhrt werden. Die Bestimmungen sind gegen ausdrücklich, daß alle bürgerlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften, rein lokale cooperative Farmer - Vereinigungen oder Arbeiter-Unterstützungs-Vereine, welche nach dem Coöperations-System oder lokalen Cooperationsplan von den eigenen Mitgliedern ausschließlich zu deren Nutzen und nicht für Gewinn geföhrt werden, von den Bestimmungen der Kriegsteuer-Will ausgeschlossen sind. Demnach sind Ihre Vereinigungen und die von Ihnen angelegten Vöthen von der Kriegsteuer befreit. Die einzelnen Fragen will ich in folgendem beantworten.“

Ein knappes Entommen.

Dankbare Worte geschrieben von Frau Wm. E. Hart, Groton, S. D. „Ich hatte eine schwere Erkrankung, welche sich auf die Lunge legte; Husten fand sich ein und endete in Schwindel. Vier Doktoren gehen mich an und sagten ich könnte nur kurze Zeit leben. Ich übergab mich meinem Heiland, fest entschlossen, daß wenn ich nicht bei meinen Freunden in dieser Welt verleben werde, ich dieselben einst dort droben treffen werde. Meinem Vater wurde der Rath gegeben, Dr. King's New Discovery für Schwindel, Husten und Lungen zu holen. Es brachte es, nahm im Ganzen acht Wochen. Ich bin jetzt und Gott sei Dank bin jetzt eine gesunde Frau. Probesthe gratis in S. D. Harley's Apotheke, Regular No. 506 und \$1.00. Garantie oder das Geld zurück. 1

Der große Bann und das amerit. Bürgerrecht.

Bekanntlich wurde vor Kurzem der polnische katholische Pastor Anthony Rozowski vom Cardinal Redon von Chicago und Cardinal Redon von Kom in den großen Bann gethan. Der Pastor hat nun die beiden Kirchenführer zu verflochtenen Waden vor den Gerichten in Höhe von \$30,000 Schadenersatz verklagt.

Die „All. Staatsztg.“ schreibt über diese Klage, welche bis jetzt einzig in ihrer Art dasteht, wie folgt: „Die Schabenerkläre, welche der mit dem großen Kirchenbann belegte römische Priester Anton Rozowski gegen den Cardinal Redon von Chicago und den Cardinal Redon von Kom in der Verletzung des Glaubens eingeleitet hat, vertritt eine sehr interessante Sache. Denn sie wird — sollte sie bis an's Ende verfolgt werden — eine überausbedeutende Entscheidung darüber bringen, wie weit die Rechte der Kirche über ihre Mitglieder gehen.“

Der große Bann nämlich löst nicht nur jede Beziehung des von der Verflochtenen zur Kirche, sondern schließt auch jeden Bewegens des Sakramentes, des kirchlichen Begräbnisses und Ausschließung von der Theilnahme an Gottesdienst — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft mit den Gliedern der Kirche ein. D. h., jedes Glied der Kirche ist, bei Strafe des heiligen Bannes, verpflichtet, sich jeden Verkehr mit dem unter dem großen Banne Stehenden zu enthalten. Wenn diese Maßregel wirklich zur Ausführung durchgeföhrt würde, so ist es leicht ersichtlich, daß dadurch das Leben und die Freiheit des Betroffenen bedroht und er verbannt sein würde, sein Leben nach eigenem Wohl zu gestalten. Denn in einer ausschließlich katholischen Umgebung würde er dem Hungertode ausgeliefert sein, da Niemand ihm einen Laib Brot verkaufen dürfte, es dürfte Niemand mit ihm auch nur sprechen — er würde nicht nur kirchlich, sondern auch bürgerlich todt sein.

Ob unter solchen Umständen unsere Gerichte den bisher befolgten Grundsatz der Nichtemischung in die kirchliche Disciplin aufrecht erhalten könnten, erhebt sich fraglich. In europäischen Ländern gestattet die Gesetzgebung den Gebrauch dieses Justizmittels nur noch innerhalb gewisser Grenzen, so daß die bürgerliche Stellung des Betroffenen nicht gefährdet werden kann. Bei uns befinden wir eine Verfassung, welche einem Jeden Leben, Freiheit und die Verfolgung von Glückseligkeit gewährleistet, und es ist die Frage, ob ihr gegen über der großen Kirchenbann bestehen kann. Da es das erste Mal ist, daß derselbe in diesem Lande verhängt ist, bedarf es der Entscheidung.

Natürlich wird Niemand der Kirche das Recht beistimmen, sich von ihren Beamten und Gliedern Geheerlam zu erzwängen. Wer sich den Geboten der Kirche nicht fügen will, kann aus ihr austreten. Aber der große Bann bedroht nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Existenz, und in dieser durch den Staat geschützt zu werden, ist das gute Recht eines jeden.

Ueberhaupt ist drasilische Mittel paßend scheidet in die heutige Zeit.

Interessante Entscheidung.

Einige interessante Aufklärungen über die Anwendung der Bestimmungen des Kriegsteuer-Gesetzes auf gegenseitige Versicherungen, Gesellschaften und deren Geschäfte hat Wm. Scott, Commissar der Union, am 13. Juni 1898 im Senat des A. D. U. W. in Camden, Wyo., auf begehrende Anfrage gegeben. Da die Entscheidung auch für die Mitglieder der vielen hiesigen Vogn- und Kranken-Unterstützungs-Vereine von weittragender Wirkung ist, so war hier der Wortlaut des Schreibens von größter Wichtigkeit. „Wenn Herr Sie erfragen um eine Entscheidung bezüglich der Rechte Ihrer Organisation unter der am 13. Juni 1898 angenommenen Acte zur Ersetzung von der Kriegsteuer. Es gilt als vorangelegt, daß Ihre unter dem Namen „Ancient Order of United Workmen“ bekannte Organisation eine rein bürgerliche Wohlthätigkeits-Gesellschaft ist, deren Geschäft nach dem Cooperationsplan am Selbsthilfspreis geföhrt werden. Die Bestimmungen sind gegen ausdrücklich, daß alle bürgerlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften, rein lokale cooperative Farmer - Vereinigungen oder Arbeiter-Unterstützungs-Vereine, welche nach dem Coöperations-System oder lokalen Cooperationsplan von den eigenen Mitgliedern ausschließlich zu deren Nutzen und nicht für Gewinn geföhrt werden, von den Bestimmungen der Kriegsteuer-Will ausgeschlossen sind. Demnach sind Ihre Vereinigungen und die von Ihnen angelegten Vöthen von der Kriegsteuer befreit. Die einzelnen Fragen will ich in folgendem beantworten.“

Ein knappes Entommen.

Dankbare Worte geschrieben von Frau Wm. E. Hart, Groton, S. D. „Ich hatte eine schwere Erkrankung, welche sich auf die Lunge legte; Husten fand sich ein und endete in Schwindel. Vier Doktoren gehen mich an und sagten ich könnte nur kurze Zeit leben. Ich übergab mich meinem Heiland, fest entschlossen, daß wenn ich nicht bei meinen Freunden in dieser Welt verleben werde, ich dieselben einst dort droben treffen werde. Meinem Vater wurde der Rath gegeben, Dr. King's New Discovery für Schwindel, Husten und Lungen zu holen. Es brachte es, nahm im Ganzen acht Wochen. Ich bin jetzt und Gott sei Dank bin jetzt eine gesunde Frau. Probesthe gratis in S. D. Harley's Apotheke, Regular No. 506 und \$1.00. Garantie oder das Geld zurück. 1

Der große Bann und das amerit. Bürgerrecht.

Bekanntlich wurde vor Kurzem der polnische katholische Pastor Anthony Rozowski vom Cardinal Redon von Chicago und Cardinal Redon von Kom in den großen Bann gethan. Der Pastor hat nun die beiden Kirchenführer zu verflochtenen Waden vor den Gerichten in Höhe von \$30,000 Schadenersatz verklagt.

Die „All. Staatsztg.“ schreibt über diese Klage, welche bis jetzt einzig in ihrer Art dasteht, wie folgt: „Die Schabenerkläre, welche der mit dem großen Kirchenbann belegte römische Priester Anton Rozowski gegen den Cardinal Redon von Chicago und den Cardinal Redon von Kom in der Verletzung des Glaubens eingeleitet hat, vertritt eine sehr interessante Sache. Denn sie wird — sollte sie bis an's Ende verfolgt werden — eine überausbedeutende Entscheidung darüber bringen, wie weit die Rechte der Kirche über ihre Mitglieder gehen.“

Der große Bann nämlich löst nicht nur jede Beziehung des von der Verflochtenen zur Kirche, sondern schließt auch jeden Bewegens des Sakramentes, des kirchlichen Begräbnisses und Ausschließung von der Theilnahme an Gottesdienst — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft — das Verbot jeder Lebensgemeinschaft mit den Gliedern der Kirche ein. D. h., jedes Glied der Kirche ist, bei Strafe des heiligen Bannes, verpflichtet, sich jeden Verkehr mit dem unter dem großen Banne Stehenden zu enthalten. Wenn diese Maßregel wirklich zur Ausführung durchgeföhrt würde, so ist es leicht ersichtlich, daß dadurch das Leben und die Freiheit des Betroffenen bedroht und er verbannt sein würde, sein Leben nach eigenem Wohl zu gestalten. Denn in einer ausschließlich katholischen Umgebung würde er dem Hungertode ausgeliefert sein, da Niemand ihm einen Laib Brot verkaufen dürfte, es dürfte Niemand mit ihm auch nur sprechen — er würde nicht nur kirchlich, sondern auch bürgerlich todt sein.

Ob unter solchen Umständen unsere Gerichte den bisher befolgten Grundsatz der Nichtemischung in die kirchliche Disciplin aufrecht erhalten könnten, erhebt sich fraglich. In europäischen Ländern gestattet die Gesetzgebung den Gebrauch dieses Justizmittels nur noch innerhalb gewisser Grenzen, so daß die bürgerliche Stellung des Betroffenen nicht gefährdet werden kann. Bei uns befinden wir eine Verfassung, welche einem Jeden Leben, Freiheit und die Verfolgung von Glückseligkeit gewährleistet, und es ist die Frage, ob ihr gegen über der großen Kirchenbann bestehen kann. Da es das erste Mal ist, daß derselbe in diesem Lande verhängt ist, bedarf es der Entscheidung.

Natürlich wird Niemand der Kirche das Recht beistimmen, sich von ihren Beamten und Gliedern Geheerlam zu erzwängen. Wer sich den Geboten der Kirche nicht fügen will, kann aus ihr austreten. Aber der große Bann bedroht nicht nur die kirchliche, sondern auch die bürgerliche Existenz, und in dieser durch den Staat geschützt zu werden, ist das gute Recht eines jeden.

Ueberhaupt ist drasilische Mittel paßend scheidet in die heutige Zeit.

Interessante Entscheidung.

Einige interessante Aufklärungen über die Anwendung der Bestimmungen des Kriegsteuer-Gesetzes auf gegenseitige Versicherungen, Gesellschaften und deren Geschäfte hat Wm. Scott, Commissar der Union, am 13. Juni 1898 im Senat des A. D. U. W. in Camden, Wyo., auf begehrende Anfrage gegeben. Da die Entscheidung auch für die Mitglieder der vielen hiesigen Vogn- und Kranken-Unterstützungs-Vereine von weittragender Wirkung ist, so war hier der Wortlaut des Schreibens von größter Wichtigkeit. „Wenn Herr Sie erfragen um eine Entscheidung bezüglich der Rechte Ihrer Organisation unter der am 13. Juni 1898 angenommenen Acte zur Ersetzung von der Kriegsteuer. Es gilt als vorangelegt, daß Ihre unter dem Namen „Ancient Order of United Workmen“ bekannte Organisation eine rein bürgerliche Wohlthätigkeits-Gesellschaft ist, deren Geschäft nach dem Cooperationsplan am Selbsthilfspreis geföhrt werden. Die Bestimmungen sind gegen ausdrücklich, daß alle bürgerlichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften, rein lokale cooperative Farmer - Vereinigungen oder Arbeiter-Unterstützungs-Vereine, welche nach dem Coöperations-System oder lokalen Cooperationsplan von den eigenen Mitgliedern ausschließlich zu deren Nutzen und nicht für Gewinn geföhrt werden, von den Bestimmungen der Kriegsteuer-Will ausgeschlossen sind. Demnach sind Ihre Vereinigungen und die von Ihnen angelegten Vöthen von der Kriegsteuer befreit. Die einzelnen Fragen will ich in folgendem beantworten.“

Ein knappes Entommen.

Dankbare Worte geschrieben von Frau Wm. E. Hart, Groton, S. D. „Ich hatte eine schwere Erkrankung, welche sich auf die Lunge legte; Husten fand sich ein und endete in Schwindel. Vier Doktoren gehen mich an und sagten ich könnte nur kurze Zeit leben. Ich übergab mich meinem Heiland, fest entschlossen, daß wenn ich nicht bei meinen Freunden in dieser Welt verleben werde, ich dieselben einst dort droben treffen werde. Meinem Vater wurde der Rath gegeben, Dr. King's New Discovery für Schwindel, Husten und Lungen zu holen. Es brachte es, nahm im Ganzen acht Wochen. Ich bin jetzt und Gott sei Dank bin jetzt eine gesunde Frau. Probesthe gratis in S. D. Harley's Apotheke, Regular No. 506 und \$1.00. Garantie oder das Geld zurück. 1

Das deutsch-amerikanische Rechtsbureau und Notariat von E. MARCKWORTH.

632 und 634 Bine, süd. der 6. Straße Cincinnati, Ohio.

ist anerkannt das älteste, weitverbreitete und zuverlässigste in Amerika und Deutschland und alle Ansprüche an

Erbschaften und Rechte kann man vertrauensvoll in seine Hände legen und versichert sein, daß die kleinsten wie die größten

Vollmachts-Aufträge mit gleichem Eifer und genauer Rechtskenntnis prompt und gewissenhaft erledigt werden.

Die offizielle Liste Vermittler Erben wird wöchentlich in diesem Blatte erneuert.

Vermittler Erben.

Die nachfolgenden aufgeführten Personen oder deren Erben wollen sich direkt an Hermann Marckworth, Rechtsanwalt und Notar, 224 und 226 Bine Straße, Cincinnati, Ohio, wenden, da Niemand außer ihm Aufsicht geben kann. Hermann Marckworth besorgt die Einziehung von nachbenannten und allen Erbschaften prompt und billig, stellt die nötigen Vollmachten aus, und erlangt alle erforderlichen gerichtlichen und kirchlichen Documente. Herr Marckworth ist durch seinen 40jährigen persönlichen und schriftlichen Verkehr mit den deutschen Erbschaftsgerichten und Banken, sowie durch seine solide Stellung, als der erfahreteste und zuverlässigste Vertreter in deutschen Erbschaftssachen anerkannt und nur sie befähigt ihn diese gerichtlichen Anforderungen vermittler Erben zu erlangen und in allen bedeutenden Blättern Amerika's zu veröffentlichen.

Angela, Johanna verw. gew. Berth, wieder vech. Jarzowski und Waltha als Hantler.

Alte, Joh. Christoff als Niederich, Bogdinski, Michalina Regina aus Groe a. B.

Böhrler, Joh. Jakob und Georg Gottlob aus Lienzigen.

Barth, Georg Heinrich und Karoline Dorothea vech. Schönberger aus Peilborn.

Böhlinger, Joh. Ludwig, Karoline Gottliche und Katharine Friederike aus Delbronn.

Doorn, Carl aus Freiburg.

Dubrowski, Peter aus Weichau, Grimm, Theodor aus Freiburg, Gansmann, Joseph und Franz aus Oltberg.

Hilsmann, Wolmar Ferdinand aus Meißnerhaußen.

Herr, Valentin aus Unterpöschthal, Hertenbach, Michael Georg Joh. aus Waldenburg.

Hesser, Joh. Christian aus Sickingen, angebl. in St. Louis.

Höpler, Georg Jakob, Jakob Friedrich, Joh. Konrad, Anna Maria, Maria Katharina und Joh. Georg aus Stuppigen.

Höfnerlein, Heinrich aus Berlin.

Höfel, Michael aus Friedenaußen, Keller, Christine vech. Seifried und Joh. aus Heimerdingen.

Lohmann, Lorenz aus Haigerach, Moser, Jakob aus Freudenstadt, Weigner, Sigmund Gottlob aus Lienzigen.</